



***Förderrichtlinien
Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit und
Jugendverbandsarbeit
des Landkreises Gotha***

Beschluss Jugendhilfeausschuss 04/2021 vom 07.10.2021

Inhalt

	Seite
Präambel	2
I. Fördergrundsätze	3
II. Förderleistungen im Überblick	7
III. Förderrichtlinien	9
<u>Richtlinie 1</u>	9
Kinder- und Jugenderholung	
<u>Richtlinie 2</u>	11
Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 90 SGB VIII	
<u>Richtlinie 3</u>	13
Internationale Jugendarbeit	
<u>Richtlinie 4</u>	15
Außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendschutz	
<u>Richtlinie 5</u>	17
Anschaffung von Sachmitteln für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	
<u>Richtlinie 6</u>	18
Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	
Anlagen	
Antrags- und Abrechnungsformulare Hinweise und Vordrucke zur Beantragung Führungszeugnis	

Präambel

Jugendarbeit, auch als Jugendpflege oder allgemeine Jugendförderung bezeichnet, beinhaltet die von der Gesellschaft Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden angebotenen Lern- und Sozialisationshilfen, die außerhalb von Schule und Beruf erfolgen, die Jugendliche unmittelbar ansprechen und von ihnen freiwillig angenommen werden. Jugendarbeit ist ein Kernelement der Jugendhilfe. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen in der Jugendarbeit können die Jugendleiter/ In-Card (**JULEICA**) erwerben. Sie ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis und dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*Innen. Gesetzliche Grundlage der Förderung der Jugendarbeit sind insbesondere die §§ 11 – 14 des SGB VIII.

Das neue Kinder und Jugendhilfestärkungsgesetz, welches am 10.06.2021 nach umfangreicher Diskussion auf der Bundesebene in Kraft getreten ist, setzt auf die Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern durch mehr Partizipation oder bessere Wahrnehmung ihrer Subjektstellung will der Gesetzgeber eine größere Beteiligung aller Akteure erreichen.

I. Fördergrundsätze

1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Gotha fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (KJHAG) sowie des Jugendförderplans des Landkreises Gotha. Gefördert werden Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 11-14 sowie der §§ 74 und 79 SGB VIII.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Gotha fördert alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendvereine, Jugendverbände und kommunalen Träger, die sich satzungsgemäß die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel gesetzt haben (die Satzung ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei Erstbeantragung vorzulegen, ausgenommen Jugendgruppen und Jugendinitiativgruppen) und im Landkreis Gotha tätig sind.

Die zu fördernden Maßnahmen wenden sich an Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gotha haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Nach § 74 SGB VIII soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden.

- 3.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden sowie zweckmäßig im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.
Die Gesamtfinanzierung ist seitens des Antragstellers für alle geförderten Maßnahmen nachzuweisen und abzusichern.
- 3.2 Zu Unrecht empfangene und zweckentfremdete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Eine sich nach der Antragstellung ergebende veränderte Situation ist dem Fördermittelgeber unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3 Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördermittel ist ausgeschlossen. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden nicht mehr zweckgebunden verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die teilweise Rückzahlungssumme reduziert sich um den Abschreibungszeitraum. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 5 Jahren auszugehen.
- 3.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Landkreis Gotha ein Prüfrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.
- Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen, eine Doppelförderung durch den Landkreis ist auszuschließen. Durch den Antragsteller ist zu prüfen, inwieweit Mittel der jeweiligen Kommune und/oder Bundes- und Landesmittel in Anspruch genommen werden können.
- Auf Fördermittel des Landkreises Gotha besteht kein Rechtsanspruch.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung bewilligt. Entsprechend der jeweiligen Richtlinie erfolgt die Förderung im Rahmen einer Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.

5. Sonstige Bestimmungen

Förderkriterien sind:

- die fachlichen Voraussetzungen
- die Gewähr einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung (auch in Form von Teilnehmerbeiträgen bei den Richtlinien 1 und 4)
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

- 5.1 Die für die Maßnahme verantwortlichen ehrenamtlichen Betreuer*Innen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein, sich in einer pädagogischen Ausbildung befinden, einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst ableisten oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen.
- Vor Beginn der Maßnahme muss von allen Betreuer*Innen ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend § 72a SGB VIII beim Träger der Maßnahme vorgelegt werden. Der Maßnahmeträger hat laut Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht, die Vorlage einzufordern.

5.2 Nicht förderfähig sind:

- Schulfördervereine
- Fördervereine für Auszubildende
- Einrichtungen der Jugendberufshilfe
- Personen, die auf Grund von Ausbildungsabbruch zum Sozialhilfeempfänger geworden sind
- Maßnahmen und Projekte, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen und des Landkreises Gotha gefördert werden
- Maßnahmen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern und Reisebüros angeboten werden

6. Antragsverfahren

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendvereine, Jugendverbände und kommunale Träger können laufend, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag auf Förderung stellen.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig und entsprechend der Kriterien der jeweiligen Richtlinie vorliegen. Zur Antragsstellung sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden. Diese sind abrufbar unter:

[https://www.landkreis-gotha.de/service/dokumente/Reiter: Jugend und Soziales](https://www.landkreis-gotha.de/service/dokumente/Reiter:Jugend_und_Soziales)

Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller mit dem entsprechenden Verweis zurückgesendet.

6.1 Bei Antragstellung ist dem Antrag Folgendes beizulegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Ausgeglichenen Finanzierungsplan

Zusätzlich beizulegen ist bei:

- RL 1 (Kinder- und Jugendberufshilfe)
der Ablaufplan der Maßnahme
- RL 2 (Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge...gem. § 90 SGB VIII)
ein Einkommensnachweis
- RL 3 (Internationale Jugendarbeit)
eine Einladung des ausländischen Partners in deutscher oder englischer Sprache und ein mit dem ausländischen Partner vereinbartes Begegnungsprogramm, aus dem ein regelmäßiger Kontakt mit der Partnergruppe erkennbar ist
- RL 4 (außerschulische Jugendbildung)
eine Projektskizze/ Inhaltsbeschreibung, mit konkreter Zielformulierung und Methodenauswahl
- RL 5 (Sachmittel)
bei Anschaffungen mit einem Einzelwert über 500,- €, 3 vergleichbare Kostenvorgaben
- RL 6 (Projektmittel und Sondermaßnahmen)
Projektskizze mit Bedarfsanalyse, Zielbeschreibung und Reflexion

6.2 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die "Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen" mit ihren Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

6.3 Anträge sind zu richten an:

Postanschrift: Landratsamt Gotha
Jugendamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

oder per Mail: jugend@kreis-gth.de

oder per Fax: 03621 214 334

7. Verwendungsnachweis

Die Gesamtfinanzierung der bewilligten Maßnahme ist innerhalb von 8 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber dem Landratsamt Gotha, Jugendamt nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden.

Diese sind abrufbar unter: <https://www.landkreis-gotha.de/service/dokumente/>

Reiter: Jugend und Soziales

7.1 Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege einzureichen. Diese werden dem Antragsteller nach Prüfung umgehend zurückgesendet. Die Originalbelege verbleiben zur 5-jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Der Landkreis hat in dieser Zeit das Prüfrecht über die Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt 4 Wochen nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Dienstkonto.

Es gelten die Bedingungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Neufassung des Datenschutzgesetzes (BDSG) vom 25.05.2018

Gültigkeit der Richtlinien: Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Gotha“ wurden am 07.10.2021 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 04/2021) und treten am 01.01.2022 in Kraft.

II. Förderleistungen im Überblick

Richtlinie 1 – Kinder- und Jugendholung

Förderkriterien

Alter: 6 – 27 Jahre

Dauer: eintägig oder 2 – 21 Tage

Betreuung:

je angefangene 5 Teilnehmer*innen

wird 1 ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert

Art und Umfang der Förderung

- pro Tag und Teilnehmer*in
(förderfähiger Personenkreis)

- Tagesfreizeiten ohne ÜN 5,- €

- Kurzfreizeiten mit ÜN 9,- €

- Ferienfreizeiten im Inland 9,- €

- Ferienfreizeiten im Ausland 12,- €

Richtlinie 2 – Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung gemäß § 90 SGB VIII

Förderkriterien

Alter: 6 – 27 Jahre

Dauer: max. 3 – 21 Tage pro Teilnehmer
und Kalenderjahr

Art und Umfang der Förderung

- Ferienfreizeiten bei mind. 3 Tagen
mit Übernachtung max. 315,- €

- Kurzfreizeiten pro Tag 7,- €

- Tagesfreizeiten pro Tag 7,- €

Richtlinie 3 – Internationale Jugendarbeit

Förderkriterien

Alter: 9 – 27 Jahre

Dauer: mind. 5 und max. 21 Tage

Betreuung:

je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird

1 ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert

Art und Umfang der Förderung

- pro Tag und Teilnehmer*in
(förderfähiger Personenkreis)
max. 2 Maßnahmen pro Jahr und
Träger

- Jugendaustauschprogramme
max.15,- € im In- und Ausland

Dem Antrag beizulegen sind:

Einladung des Partnerlandes in deutscher

Sprache ein mit dem Partnerland vereinbartes

Begegnungsprogramm der Jugendgruppen

Richtlinie 4 – Außerschulische Jugendbildung/ Kinder- und Jugendschutz

Förderkriterien

Alter: 6 – 27 Jahre

Dauer: mind. 1 Tag und max. 7 Tage

Betreuung:
je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird
1 ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert

Die Maßnahmen sollen pädagogisch,
didaktisch und methodisch aufgebaut sein,
mit einer konkreten Zielformulierung
(incl. Inhalt, Methodenauswahl und Ziel)
unter Beachtung von Partizipation und
Nachhaltigkeit.

Art und Umfang der Förderung

- pro Tag und Teilnehmer*in
(förderfähiger Personenkreis)

- Veranstaltungen ohne ÜN 6,- €
- Veranstaltungen mit ÜN 12,- €

- Zuschuss zu Referentenkosten
- bis zu 50 Prozent der
Honorarkosten

Richtlinie 5 – Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Förderkriterien

Schaffung materieller Bedingungen für
die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
und Jugendverbandsarbeit

bei Einzelanschaffungen über 500,- €
sind dem Antrag 3 vergleichbare
Kostenangebote beizulegen.

Einzelanschaffungen dürfen einen
Wert von 800,- € (netto) nicht übersteigen

Art und Umfang der Förderung

- bis zu 75 Prozent der
anererkennungswürdigen
Gesamtkosten, höchstens
jedoch 1.500,- € pro Jahr
und Zuwendungsempfänger

Richtlinie 6 – Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Förderkriterien

Alter: 6 – 27 Jahre

Zeitlich begrenzt oder über einen
längeren Zeitraum immer wiederkehrend
zu vorher festgelegten Themen mit
Bedarfsanalyse, Zielbeschreibung und
Reflexion (entsprechend Formblatt Anlage)

Art und Umfang der Förderung

- bis zu 75 Prozent der
anererkennungswürdigen
Gesamtkosten
- Kinderfeste der Gemeinden
maximal 300,- €

III. Förderrichtlinien

Richtlinie 1

Kinder- und Jugenderholung

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen aus dem Landkreis Gotha, die Teilnahme an Erholungs- und Ferienmaßnahmen (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) im In- und Ausland zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland
- Tages- und Kurzfreizeiten
- Ferienfreizeiten ohne Übernachtung

2.2 Förderfähiger Personenkreis:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 – 27 Jahren
- je angefangene 7 Teilnehmende (Inland) bzw. angefangene 5 Teilnehmende (Ausland) wird ein*e ehrentamtliche*r Betreuer*in gefördert
- eine Förderung hauptamtlicher Betreuer*innen erfolgt nicht

2.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:

- Maßnahmen von Schulen
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem und parteipolitischem Charakter
- nicht offen ausgeschriebenen Ferienmaßnahmen von Sportvereinen
- Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern bzw. Reisebüros durchgeführt werden
- verbands- und vereinspezifischen Maßnahmen, die keine offenen Angebote der Jugendarbeit sind

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 An der jeweiligen Maßnahme sollen mindestens 7 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
Maßnahmen überregionaler Träger werden nur dann gefördert, wenn mindestens 3 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
- 3.2 Die Dauer von Erholungs- und Ferienmaßnahmen mit Übernachtung soll mindestens 2 und höchstens 21 Tage pro Teilnehmer*in und Kalenderjahr betragen. Die Maßnahmen sollen mindestens 1 Übernachtung umfassen (z.B. Lesenächte).
- 3.3 Bei örtlichen Ferienangeboten ohne Übernachtung und einer Mindestdauer von 6 Stunden, kann eine Förderung entsprechend der Anzahl der Tage erfolgen.
- 3.4 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn, eingereicht werden.
- 3.5 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

4. Umfang der Förderung

Die Zuwendungen des Landkreises bei Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen betragen:

- > im Inland ohne Übernachtung 5,- €
- > im Inland mit Übernachtung 9,- €
- > im Ausland mit Übernachtung 12,- €
- pro Tag und Teilnehmer (förderfähiger Personenkreis)

- 4.1 An- und Abreise gelten als ein Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.2 Erfolgt eine Förderung, kann die Bescheidung (auf Antrag) vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.
Bei Ausfall der Maßnahme oder bei Änderungen in der Finanzierung (z.B. Verringerung der Teilnehmerzahl), ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Richtlinie 2**Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 90 SGB VIII****1. Ziel der Förderung und Zuwendungsempfänger**

Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Familien der Stadt und des Landkreises Gotha durch eine Zuwendung die Teilnahme an Erholungs- und Ferienfreizeiten (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderfähig sind:**

- Erholungs- und Ferienmaßnahmen in Einrichtungen, die nach örtlicher Lage räumlicher und personeller Ausstattung als Maßnahmenstätte für Kinder und Jugendliche geeignet sind
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 27 Jahren

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Sprachreisen und Bildungsreisen von kommerziellen Anbietern
- kommerzielle Reisen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros
- Schulfahrten
- Familienerholung
- Maßnahmen unter 3 Tagen Dauer

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Förderfähig sind mind. 3 bis max. 21 Tage pro Kalenderjahr.

3.2 Träger der Maßnahmen können sein:

- öffentliche Träger der Jugendhilfe und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Jugendgruppen und Jugendinitiativen

3.3 Zuwendungen können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Stadt und des Landkreises Gotha gewährt werden

4. Umfang der Förderung

- Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen,
- wenn die Eltern des Kindes den Kindergeldzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, erfolgt keine Prüfung des Anspruches nach §§ 82 ff SGB XII.

Bei Bezug einer der genannten Leistungen ist ausreichend, wenn im Antragsverfahren der Bezug der entsprechenden Sozialleistung nachgewiesen und der Bescheid über Leistungen nach dem Teilhabegesetz vorgelegt wird.

In diesen Fällen wird die Ferienmaßnahme in voller Höhe, bzw. bis zu 315,-€ bezuschusst:

Wenn die Maßnahme an mind. 3 Tagen mit Übernachtung durchgeführt wird.

In den anderen Fällen erfolgt die Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit nach der Einkommensermittlung gemäß §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a SGB XII.

- 4.1 Die Zuwendung beträgt maximal 315,- €, wenn die Maßnahme mindestens an 3 Tagen durchgängig (mit Übernachtung) durchgeführt wird.
Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung kann eine Förderung in Höhe von bis zu 7,- € pro Tag auf Antragstellung erfolgen.
Die Teilnahme an Tagesfreizeiten muss dem Jugendamt in Anschluss an die Maßnahme durch Bestätigung des Maßnahmenleiters nachgewiesen werden.
Die maximale Bezuschussung beträgt 630,- € je Kind pro Jahr.
Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden.

5. Antragstellung und Bewilligung

Der Antrag auf Teil- bzw. Übernahme des Teilnehmerbeitrages ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen.

- 5.1 Mit dem Antrag auf Ermäßigung sind die Bestätigung der Teilnahme sowie des Teilnehmerbeitrages durch den Träger und die Nachweise des monatlichen Einkommens/ Belastungen des Antragstellers in Kopie vorzulegen.

Richtlinie 3**Internationale Jugendarbeit****1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen über Grenzen hinaus zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen helfen, andere Kulturen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sprachliche und soziale Kompetenzen zu fördern und Menschen anderer Nationalitäten, Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderfähig sind:**

- Jugendbegegnungen und Jugendaustauschprogramme im In- und Ausland
- Rück- oder Vorbereitungstreffen mit der Partnergruppe im Inland

2.2 Förderfähiger Personenkreis:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 9 – 27 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gotha haben
- je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert
- eine Förderung hauptamtlicher Betreuer*innen erfolgt nicht

2.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:

- Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen
- Maßnahmen von Schulen
- Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche, künstlerische, naturwissenschaftlich-technische oder sportliche Ziele verfolgen
- Maßnahmen, die der Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung dienen
- Veranstaltungen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros durchgeführt werden

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung einer Förderung für Jugendaustauschprogramme sind ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm und eine Einladung, welche mit dem Antrag, jedoch spätestens vor Erstellung des Bewilligungsbescheides dem Jugendamt (als Bewilligungsbehörde) in deutscher Sprache vorzulegen sind.
- 3.2 Die Dauer von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit soll mindestens 5 und höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr betragen.
- 3.3 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3- 5 SGB VIII fest.
- 3.4 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn, eingereicht werden. Aus Gründen der besseren Planbarkeit wird empfohlen, die Maßnahme frühzeitig beim Jugendamt anzuzeigen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Gotha betragen bei Jugendbegegnungen und Jugendaustauschprogrammen max. 15,- € (förderfähiger Personenkreis), für maximal 2 Maßnahmen pro Jahr und pro Träger.
- 4.2 An- und Abreise gelten als 1 Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.3 Erfolgt eine Förderung, kann die Bescheidung, auf Antrag, vor Durchführung der Maßnahme erfolgen. Bei Ausfall der Maßnahme oder bei Änderungen in der Finanzierung (z.B. Verringerung der Teilnehmerzahl), ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Die Bezuschussung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes bzw. aus den nationalen/ internationalen Jugendwerken ist vorrangig, die dadurch eingesparten Kosten werden von der Förderung des Landkreises abgezogen.

Richtlinie 4**Außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendschutz****1. Ziel der Förderung**

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sollen politische, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte vermitteln, um Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen eine Orientierungshilfe zu geben und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen. Die Maßnahmen sollen sich an den Interessen und Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderfähig sind:**

- ein- und mehrtägige Veranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und gesundheitlichen Jugendbildung sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Aktionstage im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes
- Maßnahmen der Suchtprävention
- Bildungsfahrten

2.2 Förderfähiger Personenkreis:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren
- je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert
- eine Förderung hauptamtlicher Betreuer*innen erfolgt nicht

2.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter
- schulischen Maßnahmen
- Maßnahmen, die der Herausbildung von sportlichem sowie künstlerischem Nachwuchs dienen oder verbandtypischen Charakter haben (außer Jugendverbände)

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmen müssen pädagogisch, didaktisch und methodisch aufgebaut sein, mit einer konkreten Zielformulierung (incl. Inhalt, Methodenauswahl und Ziel), unter Beachtung von Partizipation und Nachhaltigkeit.
- 3.2 Die Dauer von Jugendbildungsveranstaltungen beträgt pro Maßnahme höchstens 7 Tage.
- 3.3 An der jeweiligen Maßnahme sollen mindestens 5 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige oder junge Menschen aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
- 3.4 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3- 5 SGB VIII fest.
- 3.5 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Gotha betragen:
bei Jugendbildungsveranstaltungen
 - 6,- € ohne Übernachtung (für Eintritte, Fahrtkosten, Materialien u.ä.)
 - 12,- € mit Übernachtung (pro Tag und Teilnehmer förderfähiger Personenkreis)
- 4.2 Zusätzlich zur Förderung der Teilnehmenden können Honorarkosten für (Gast)Referent*innen bis zu 50% bezuschusst werden.
- 4.3 An- und Abreise gelten als 1 Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.4 Die Förderung der Teilnehmenden wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
Für Referent*innenkosten erfolgt eine Anteilsfinanzierung.

Richtlinie 5

Anschaffung von Sachmitteln für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

1. Ziel der Förderung

Schaffung materieller Bedingungen für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- Bücher und Fachliteratur, sowie Zelte und Zubehör
- Spiele, Spiel- und Kleinsportgeräte
- audiovisuelle Geräte, Computer incl. Zubehör
- Bastelmaterialien, Beschäftigungsmaterial
- Ausstattungsgegenstände, diverses Kleinmaterial
- Werterhaltungs- und Renovierungsbedarf für Innenräume (z.B. Farbanstrich für Jugendräume)

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Trikots, Uniformen, Musikinstrumente
- Sportgeräte für sportfachliche Arbeit

3. Fördervoraussetzungen

Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Eine Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen. Die Angemessenheit der Beteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs.3-5 SGB VIII fest.

3.1 Einzelanschaffungen dürfen einen Wert von 800,- € (netto) nicht überschreiten.

3.2 Bei Einzelanschaffungen über 500,- € sind dem Antrag 3 vergleichbare Kostenangebote beizulegen.

3.3 Die Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

4. Umfang der Förderung

Die Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit kann bis zu einer Höhe von 75 Prozent der anererkennungswürdigen Gesamtkosten gefördert werden.
pro Kalenderjahr maximal 1.500,- € pro Zuwendungsempfänger.

Richtlinie 6

Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, neue Formen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz und Jugendbildung mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen zu praktizieren.

Sie sollen beispielhaften Charakter aufweisen und eine Vielzahl von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte der Jugendsozialarbeit
- Projekte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter- Card
- geschlechtsspezifische Angebote
- Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die mit und von ihnen gestaltet werden

3. Fördervoraussetzungen

Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

3.1 Mit der Antragstellung sind einzureichen:

- Projektskizze (Formblatt Anlage)
- Projektdauer
- Projektfinanzierung

3.2 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Eine Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen, über die Angemessenheit der Eigenbeteiligung des Trägers entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3-5 SGB VIII.

4. Umfang der Förderung

Förderfähig sind maximal 75 Prozent der anerkennungswürdigen Gesamtkosten, ausgenommen Gemeindekinderfeste.

4.1 Bei Kinderfesten der Gemeinden erfolgt eine Förderung von maximal 50 Prozent der anerkennungswürdigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 300,- €

Anlage 1

Absender:

Datum: Az.: Besch.-Nr.: <div style="text-align: right; font-size: small;">nur vom Jugendamt auszufüllen</div>
--

Landratsamt Gotha
 Jugendamt
 18.-März-Straße 50
 99867 Gotha

Antrag auf Förderung einer Maßnahme der Jugendarbeit
 (Richtlinien 1, 3, 4)

Art der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugenderholung <input type="checkbox"/> Internationale Jugendarbeit		
	<input type="checkbox"/> Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen		
Antragsteller/Träger	Name:		Tel.:
	Anschrift:		
LeiterIn der Maßnahme	Name:		Tel.:
	Anschrift:		
Bankverbindung	IBAN:		
	BIC:		Geldinstitut:
	KontoinhaberIn:		
Bezeichnung der Maßnahme (Bitte Ablaufplan beifügen !):			
Ort/Zeitraum			
	Tag/ Uhrzeit - Beginn:		Tag/ Uhrzeit - Ende:
	Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> örtliche <input type="checkbox"/> überörtliche Maßnahme		
Teilnehmerzahl	Gesamt:	Anzahl Leiter/Betreuer	Anzahl Teilnehmer aus der LK Gotha ohne Betreuer
Beantragter Zuschuss	€	Detaillierter Plan der Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen !	
Bei Internat. Begegnungen	Einladung des ausländischen Partners ist beizufügen.		
Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers/Stempel:		Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Maßnahme:	
Vermerke der Bewilligungsbehörde:			

Anlage 2

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Sachgebiet I - Jugendarbeit
18.-März-Straße 50

Tel. 03621/ 214 333
214 332

99867 Gotha

Wurde ein Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt?

Ja

Nein

**Antrag auf Teil- bzw. Übernahme des Teilnehmerbeitrages für Maßnahmen
der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII
(Richtlinie 2)**

Datum der Antragstellung

Antragsteller	Mutter	Vater/ Partner
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Familienstand:
Straße:
PLZ, Wohnort:
Tel.-Nr.:

Ich bitte um die Teil- bzw. Übernahme des Teilnehmerbeitrages meines Kindes

Name, Vorname: Geburtsdatum:

für folgende Ferienfreizeit:

Träger der Maßnahme: Teilnehmerbeitrag:

Bezeichnung der Maßnahme: von: bis:

Vermerke (nur durch das Jugendamt auszufüllen)

Der Träger besitzt eine Anerkennung gemäß § 74 SGB VIII und die Bestätigung der Teilnahme ()
und der Kosten () liegen vor.

Es handelt sich um einen Erstantrag / Folgeantrag

Abtretungserklärung liegt vor / liegt nicht vor

Datum:

Antrag eingereicht durch:

Unterschrift Bearbeiter:

Anlage 2

1. Monatliche Belastungen - (**Bescheide /Versicherungspolicen bitte in Kopie beifügen**)

- Miete und Mietnebenkosten) €
- Kreditbelastungen €
- Versicherungen €
- Unfallversicherungen €
- Sonstiges €

2. Folgende Personen gehören noch zum Haushalt:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geb.-Datum</u>	<u>Einkommen</u>
.....
.....
.....
.....
.....

Überweisung des vom Landratsamt bewilligten Betrages:

Bankverbindung privat:
(Abtretungserklärung)

Bankverbindung Träger

Bank:

Bank:

IBAN:

IBAN:

BIC:

BIC:

Datum:

Unterschrift Antragsteller:

Hinweise, datenschutzrechtlicher Hinweis und Erklärung: Sämtliche Angaben sollen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Originalbelege erhalten Sie nach Gebrauch zurück. Die Datenerhebung erfolgt auf Grund § 90 Abs.2-4 SGB VIII. Zu diesen Angaben sind Sie gemäß § 97a SGB VIII und §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet.

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sind und verfolgt werden können und zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgefordert werden.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zum Antrag:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizulegen:

- Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme (Veranstalter der Ferienfreizeit)
- Nachweis zum Bezug von Arbeitslosengeld I/ II bzw. Sozialhilfe (aktueller Bescheid, der bis zum Ende der Ferienmaßnahme Gültigkeit hat)
- Bescheid zum Erhalt von Bundes- bzw. Landeserziehungsgeld
- Nachweis über Unterhaltsansprüche
- Nachweis über Renten (Witwenrente, Halbwaisenrente, EU-Rente, Berufsunfähigkeit etc.)
- Nachweis zum Bezug von staatlichem Kindergeld/ Kindergeldzuschlag
- Wohngeldbescheid
- Berufsausbildungsvertrag/ Bescheid zur Berufsausbildungsbeihilfe/ BaföG
- Nettoeinkommensbescheinigungen der letzten 12 Monate
- Steuerbescheide der letzten 2 Jahre bei Selbstständigen und aktuelle BWA

vom Einkommen abzusetzende Belastungen

- Mietbescheid oder aktuelle Mieterhöhungserklärung
- Nachweis über Mietnebenkosten

bei Hauseigentümern:

- Vorlage des Grundsteuerbescheides, evtl. Kredite zum Haus, Wasser, Abwasser
- Nachweis über Versicherungen (außer kapitalbildende Lebensversicherungen)
- Unfallversicherungen nur, wenn berufsbedingt notwendig
- nachgewiesene notwendige Fahrtkosten zur Arbeitsstätte
- nachgewiesene notwendige berufsbedingte Aufwendungen

Hinweise für den Antragsteller:

Die Antragstellung muss mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Eine rückwirkende Bearbeitung ist nicht möglich. Bedarfsgemeinschaften/ eheähnliche Gemeinschaften sind im Antrag anzugeben!

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Antrages nur erfolgt, wenn die Bestätigung des Trägers über die Teilnahme des Kindes sowie die Höhe des Teilnehmerbeitrages vorliegen.

Bei Rückfragen zu Ihrem Antrag stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unter 03621/ 214 331 oder 214 339 zur Verfügung.

(Öffnungszeiten: Di. 13:00–17:00 Uhr; Do. 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr, Fr. 9:00–12:00 Uhr)

Anlage 3

Absender:

Datum: Az.: Besch.-Nr.:	nur vom Jugendamt auszufüllen
-------------------------------	-------------------------------

Landratsamt Gotha
 Jugendamt
 18.-März-Straße 50
 99867 Gotha

**Antrag auf Förderung einer Maßnahme der Jugendarbeit
(Richtlinie 5)**

Art der Maßnahme	Sachmittel für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	
Antragsteller/Träger	Name:	Tel.:
	Anschrift:	
LeiterIn der Maßnahme	Name:	Tel.:
	Anschrift:	
Bankverbindung	IBAN:	
	BIC:	Geldinstitut:
	KontoinhaberIn:	
Art der Sachmittel		
Beantragter Zuschuss		
Zusätzliche Unterlagen	Bei Anschaffungen über 500,- € Einzelwert sind 3 Angebote beizufügen !	
Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers/Stempel:	Unterschrift des Leiters/in der Maßnahme:	
Vermerk der Bewilligungsbehörde:		

Anlage 4

Absender:

<u>Datum:</u> <u>Az.:</u> <u>Besch.-Nr.:</u>	nur vom Jugendamt
--	-------------------

Landratsamt Gotha
 Jugendamt
 18.-März-Straße 50
 99867 Gotha

Antrag auf Förderung einer Maßnahme der Jugendarbeit (Richtlinie 6)

Art der Maßnahme	Projektförderung		
Antragsteller/Träger	Name	Tel.:	
	Anschrift		
LeiterIn der Maßnahme	Name	Tel.:	
	Anschrift		
Bankverbindung	IBAN:		
	BIC:	Geldinstitut:	
	KontoinhaberIn:		
Beschreibung des Projektes			
	Ort:	Zeitraum:	
	Es handelt sich um eine () örtliche () überörtliche Maßnahme		
Teilnehmerzahl	Gesamt:	<small>Anzahl Leiter/Betreuer</small>	
	Beantragter Zuschuss	€	Detaillierter Plan der Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen !
<small>Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers/Stempel:</small>		<small>Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Maßnahme:</small>	
Vermerke der Bewilligungsbehörde:			

Anlage 5

Detaillierter Plan der Einnahmen und Ausgaben:

(Gültig für alle RL außer 2)

Ausgaben

(ggf. detaillierte Aufstellung der Ausgaben in der Anlage beifügen)

_____ = _____

_____ = _____

_____ = _____

_____ = _____

_____ = _____

_____ = _____

Gesamtkosten (voraussichtlich bei Antrag) =

Einnahmen

1. Eigenmittel des Trägers: _____ = _____

2. Teilnehmerbeiträge: _____ = _____

Stadt/ Gemeinde: _____ = _____

Landkreis: _____ = _____

Land: _____ = _____

Bund: _____ = _____

Sonstige: _____ = _____

Gesamteinnahmen (voraussichtlich bei Antrag) =

Projektskizze zum Antrag RL 6

Name des/der Projektverantwortlichen: _____

<p>Name des Projektes</p>	
<p>Ort der Projektdurchführung</p>	
<p>Zeitraum des Projektes/ Rhythmus</p>	
<p>Bedarfsbeschreibung</p> <p>Warum ist dieses Projekt notwendig?</p>	
<p>Zielbeschreibung</p> <p>Welche Ziele wollen Sie mit dem Projekt erreichen? (Formulieren Sie Wirkungs- und Handlungsziele als Ergebnis aus Sicht des Teilnehmers)</p>	
<p>Wirksamkeit/ Indikatoren</p> <p>Woran können Sie erkennen, dass das Projekt ein Erfolg ist?</p>	
<p>Teilnehmer</p> <p>Wie viele Teilnehmer werden/sollen in welchem Umfang am Projekt teilnehmen?</p>	

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 6

Absender (Zuwendungsempfänger)

Landratsamt Gotha
Jugendamt
SG Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Jugendschutz
Humboldtstr. 18
99867 Gotha

VERWENDUNGSNACHWEIS - Richtlinien 1,3,4 Rückgabe innerhalb von 8 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes

Bearbeitungsnr.: _____ vom: _____ Richtlinie: _____

Zuwendungszweck: _____

Der Antragsteller/ Zuwendungsempfänger hat für die o. g. Maßnahme eine Projektförderung
als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

_____ € **beantragt.**

Hinweise zum Verwendungsnachweis:

1. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, kann die Maßnahme nicht bezuschusst werden.
2. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist anhand von Originalbelegen nachzuweisen.
3. Die Originalbelege verbleiben zur 5- jährigen Aufbewahrung beim Zuwendungsempfänger, um eine Prüfung zu ermöglichen.

1. Sachbericht

(ggf. gesondertes Blatt verwenden - kurze Erläuterung über die Erfüllung, insbesondere **erzielte Erfolge** des
Zuwendungszwecks, erreichte Anzahl der Kinder/ Jugendlichen etc.)

Bitte Rückseite zahlenmäßigen Nachweis beachten!

Anlage 6

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen	Betrag in €
Teilnehmerbeiträge (Anzahl..... Je Teilnehmer..... €) gesamt:	
Sonstige Einnahmen	
Zuwendungen	
Landkreis	
Bund	
Sonstige Einnahmen	
Eigenmittel Träger/ Stadt/ Gemeinde	
Gesamtbetrag der Einnahmen	

Ausgaben			
Belegnr.:	Datum	Empfänger/ Grund der Zahlung	Betrag in €
Ausgaben			

Es wird hiermit bestätigt, dass der Zuwendungsbetrag in voller Höhe für die Erfüllung des bei der Beantragung genannten Zweckes und gemäß der Förderrichtlinie der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit des Landkreises Gotha eingesetzt wurde.

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift und Stempel Zuwendungsempfänger

Anlage 7

Absender/ Zuwendungsempfänger:

Datum:
Az.:
Besch.-Nr.:
nur vom Jugendamt auszufüllen

Landratsamt Gotha
Jugendamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

VERWENDUNGSNACHWEIS - Richtlinien 1,3,4
Rückgabe innerhalb von 8 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes

Bearbeitungs- Nr.: Richtlinie:

Zuwendungszweck:

von: Uhrzeit: bis: Uhrzeit:

Hinweise zum Verwendungsnachweis:

1. Als Verwendungsnachweis wird das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmerverzeichnis anerkannt.
2. Die Gesamtfinanzierung (alle Einnahmen und Ausgaben) der Maßnahme ist mit Originalbelegen nachzuweisen.
3. Weiterhin sind als Nachweis die inhaltlichen Schwerpunkte des Tagesablaufes / ein kurzer Sachbericht einzureichen.

Die Richtigkeit der Maßnahme wird bestätigt:

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Trägers

BetreuerInnen bitte unter den ersten laufenden Nummern eintragen und kennzeichnen!

Nr.:	Name:	Vorname:	vollständige Anschrift:	Alter:	Unterschrift:

Für weitere Eintragungen bitte TN-Verzeichnis Rückseite verwenden!

Anlage 8

Absender (Zuwendungsempfänger)

Landratsamt Gotha
Jugendamt
SG Jugendarbeit
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

VERWENDUNGSNACHWEIS - RL 5;6 Rückgabe innerhalb von 8 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes
--

Bescheidnr.: _____ vom: _____ Richtlinie: _____

Zuwendungszweck: _____

Durch einen Zuwendungsbescheid wurde dem Zuwendungsempfänger für die o. g. Maßnahme als Projektförderung folgende Anteilsfinanzierung im Jahr

beantragt	_____ €	.
bewilligt und überwiesen	_____ €	.

Hinweise zum Verwendungsnachweis:

1. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, kann der Zuwendungsbetrag zurück gefordert werden.
2. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist anhand von Originalbelegen nachzuweisen.
3. Die Originalbelege verbleiben zur 5- jährigen Aufbewahrung beim Zuwendungsempfänger, um eine Prüfung zu ermöglichen.

1. Sachbericht

(Zielumsetzung, erreichte Anzahl der Kinder/ Jugendlichen, etc.)

Anlage 8

Verwendungsnachweis RL 6 - Reflexion zur Maßnahme:

<p>Reflexion der Durchführung</p> <p><i>Welche Erkenntnisse haben Sie zum Verlauf des Projektes?</i></p>	
<p>Reflexion der Ziele</p> <p><i>Zu welchen Schlüssen kommen Sie bei der Überprüfung der Indikatoren?</i></p>	
<p>Weiterführung</p> <p><i>Ist es nötig, das Projekt weiterzuführen, und wenn ja, warum?</i></p>	
<p>Hinweise Anmerkungen <i>(evtl. Veränderungen in der Weiterarbeit)</i></p>	

Datum: _____

Unterschrift: _____

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

In § 72a Abs.1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b sexueller Missbrauch unter Ausnutzung der Amtsstellung
- § 174c sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses
- § 176 sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b sexueller Missbrauch mit Todesfolge
- § 177 sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- § 178 sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- und Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung Schutzbefohlener
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

NIEDRIG

HOCH

Art des Kontaktes

Niedriges Gefährdungspotential, weil **kein** Missbrauch eines **besonderen Vertrauensverhältnisses** möglich ist.

Hohes Gefährdungspotential, weil Missbrauch eines **besonderen Vertrauensverhältnisses** möglich ist.

Es besteht zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen **keinerlei Macht- oder Hierarchieverhältnis**.

Es besteht zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen ein **Macht- und Hierarchieverhältnis**.

Zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen besteht nur eine **geringe Altersdifferenz**.

Zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen besteht eine signifikante **Altersdifferenz**.

Die Kinder und Jugendlichen haben ein **höheres Alter**, haben **keine Behinderung** oder sonstige Beeinträchtigung und es besteht **kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis**.

Die Kinder und Jugendlichen haben ein **junges Alter**, haben **eine Behinderung** oder sonstige Beeinträchtigung und es kann ein **besonderes Abhängigkeitsverhältnis** vorliegen.

Intensität des Kontaktes

Die Tätigkeit wird immer **gemeinsam mit anderen** Ehren- und/oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. *Leitung im Team*).

Die Tätigkeit wird **allein** wahrgenommen (z. B. *einzelner Gruppenleiter*).

Die Tätigkeit findet in einer **Gruppensituation** statt.

Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen einzelnen Jugendlichen (z. B. *Einzelbetreuung*).

Die Tätigkeit findet in einem **sozial offenen Kontext** statt. Die Räumlichkeiten sind für viele **zugänglich** und von außen **einsehbar**; die Gruppe wird von einem **wechselnden Personenkreis** besucht. (z.B. *Jugendtreff, Open-Air-Veranstaltungen, Schulhof, öffentlich zugängliche Hallen, Kinderfeste*).

Die Tätigkeit findet in einem **geschlossenen Kontext** statt. Die Räumlichkeiten sind vor öffentlichen Einblicken **geschützt** und befinden sich in einem **abgeschlossenen Bereich** (z. B. *Übungsraum oder Wohnung*).

Die Tätigkeit hat einen **geringen Grad an Intimität** und wirkt **nicht in die Privatsphäre** der Kinder und Jugendlichen.

Die Tätigkeit hat einen **hohen Grad an Intimität** und **wirkt in die Privatsphäre** der Kinder und Jugendlichen (z. B. *Aufsicht beim Duschen, persönliche Beratung*).

Dauer des Kontaktes

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit ist von einer **gewissen Dauer** (z. B. *Betreuer im Ferienlager*) erstreckt sich **regelmäßig** über einen **längeren Zeitraum** (z. B. *Gruppenleiter*) oder findet innerhalb einer gewissen Zeitspanne **häufig** statt.

Die Tätigkeit bezieht sich auf regelmäßig **wechselnde Kinder und Jugendliche** oder Gruppen (z. B. *Leiter eines Jugendclubs*).

Die Tätigkeit führt für eine **gewisse Dauer** immer wieder zum Kontakt mit denselben **Kindern** und Jugendlichen (z. B. *Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden, Einzelbetreuung in der Privatsphäre / Begleitung Toilettengang, Unterstützung beim Umziehen, Windeln*).

Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:

Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontext **JA** **NEIN**

Betrifft Träger der freien Jugendhilfe

Wahrnehmung von Leistungen oder Anderen Aufgaben der Jugendhilfe Gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII **JA** **NEIN**

Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe **JA** **NEIN**

Gefährdungspotential	Hoch	Mittel	Gering
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheit weiterer Betreuungspersonen			
Gruppensituation			
Wechselnder Personenkreis, häufiger Mitgliederwechsel in Gruppen			
Geschlossenheit von Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad der Intimität/Wirken in Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig **JA** **NEIN**

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Trägers

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der in der Kinder- und
Jugendhilfe tätigen Person

Diese Verpflichtungserklärung ist mit Anlage 1 (Aufführung der Straftatbestände) der Vereinbarung zu § 72a vorzulegen.

Dokumentationsvorlage

**Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2
BZRG**

1. Name und Anschrift des Tätigen:

.....
.....
.....

2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots:

.....
.....
.....

3. nächster Vorlagetermin eines neuen Führungszeugnisses:

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Anschreiben für Meldebehörde/Einwohnermeldeamt

Vorname und Name:
Anschrift des neben- oder
ehrenamtlich Tätigen

Träger:
.....
.....

Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger entsprechend § 72a Abs. 3 oder 4 SGB VIII die persönliche Eignung von ehren- und nebenamtlichen tätigen Personen zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geb. am:

in:

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG

für eine nebenamtliche Tätigkeit oder

für eine ehrenamtliche Tätigkeit

beim Träger

zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, damit seine persönliche Eignung zeitnah geprüft werden kann.

Hiermit wird gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt
(nur im Falle einer **ehrenamtlichen** Tätigkeit)

Ort, Datum

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers